



Neustädter Kreisblatt.

Er scheint wöchentlich [Sonrabend] in der Stärke eines halben Bogens. Neustadt o/s., den 23. Februar. [Pränumerationspreis 20 Sgr. für das ganze Jahr.]

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 30. Betr. die Kosten für die Bekleidung von Corrigenden bei Einlieferung derselben in die Correktions-Anstalten.

Die den Landarmen-Verbänden obliegende Verpflichtung zur Tragung der Correktionskosten beginnt mit dem Transporte der Corrigenden zur Anstalt und umfaßt die Verbindlichkeit, auch für die Bekleidung derselben in der Anstalt zu sorgen.

Zu den hiernach von den Correktions-Anstalten zu übernehmenden Kosten sind jedoch nach einer Entscheidung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz diejenigen Kosten, welche daraus erwachsen, daß in einzelnen Fällen Bekleidungsgegenstände oder Bruchbänder für Corrigenden beschafft werden müssen, damit letztere überhaupt transportfähig werden, nicht zu rechnen.

Wenn daher Kosten dieser Art in einem speziellen Falle im Wege der öffentlichen Armenpflege aufgebracht werden müssen und über die Tragung, resp. Erstattung derselben zwischen zwei Armen-Verbänden Streit obwaltet, so steht der betreffenden Königlichen Regierung die Entscheidung darüber zu.

Die Polizei-Verwaltungen des Kreises erhalten zur event. Nachachtung hiervon Kenntniß.

Neustadt, den 19. Februar 1867.

Der Königliche Landrath.

Nr. 31. Betr. die Unterhaltung der Wege.

Die Domänen und Gemeinde-Vorstände des Kreises haben bei dem eingetretenen Regenwetter, durch welches die Wege sehr leiden, ständige Arbeiter auf den von ihnen zu unterhaltenden Wegestrecken anzustellen, welche für Einebnung der tiefen Fahrgeleise und Ablassung des in letzteren sich sammelnden Wassers zu sorgen haben.

Die Königl. Gensdarmen des Kreises haben in ihren Patrouillen-Bezirken, wo obiger Anordnung nicht genügt wird, sofort Arbeiter für Lohn anzustellen und event. die Beträge hierher zu liquidiren.

Neustadt, den 22. Februar 1867.

Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung.

An Stelle des mit Tode abgegangenen Königlichen Amtsrathes Herrn Heller ist zum Polizei-Distrikts-Commissarius des IV. Bezirks hiesigen Kreises der Königliche Domänen-Pächter Herr Premier-Lieutenant Eduard Heller zu Ehrzell von Königlicher Regierung zu Dppeln ernannt worden, wovon ich die Gemeindebehörden des Bezirks in Kenntniß setze.

Neustadt, den 18. Februar 1867.

Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung.

Am Jahrmarkte, den 7. d. Mts. sind zu Steinau, D.S. in dem Wagen des Bauers Valentin Glombiga aus Altzülz zwei mit einem Gurte zusammengebundene Pferddecken, welche wahrscheinlich aus Versehen in denselben hineingelegt worden, vorgefunden worden. Der Eigenthümer dieser Decken kann sich bei dem Ortsgerichte in Altzülz melden.

Neustadt, den 22. Februar 1866.

Der Königliche Landrath.